

Günter Tondorf – Rechtsanwalt und Rechtspolitiker

Aufsatz in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Günter Tondorf von Rechtsanwalt Dr. Heribert Waider

Günter Tondorf zu seinem 70. Geburtstag einen Beitrag in der ihm dargebrachten Festschrift über sein Wirken als Rechtsanwalt und Rechtspolitiker zu verfassen, ist mir Ehre und Freude zugleich.

Die Aktivitäten des Jubilars sind in beiden Bereichen so facettenreich, dass sich der Beitrag darauf beschränken muss, nur die wesentlichen Linien des Schaffens aufzuzeigen. Wer Vertiefung sucht, oder es gar auf vollständige Information anlegt, wird im Zusammenspiel mit der Biographie fündig werden.

Auch wenn er sich in frühen Jahren des Anwaltsberufes mit Zivilrecht, dort umfassend mit Mietrecht, beschäftigt hat, und in späteren Jahren zum Rechtsanwalt am OLG Düsseldorf zugelassen wurde, typisierend für den Einsatz für seine Mandanten ist vor allem ein Blick auf die Arbeit als Strafrechtler. „Wer Strafverteidigung nicht nur als Beruf, sondern auch als Berufung betreibt“, formulierte Günter Tondorf auf einer Podiumsdiskussion über psychisch kranke Rechtsbrecher 1988, „nimmt für sich in Anspruch, eine Aufgabe zu erfüllen, die hohen ethischen Ansprüchen gerecht wird. Anders als von der Öffentlichkeit gesehen, ist der Strafverteidiger nicht Begünstiger der Kriminellen, sondern Beistand des einzelnen Menschen in einer Situation, in der dieser der Staatsgewalt in einer Intensität ausgesetzt ist, wie sonst nirgends. Daraus ergibt sich zum einen der unbestritten hohe verfassungsrechtliche Rang der Aufgabe eines Strafverteidigers als Schutz und Garant für die Verfassungsrechte. Daraus ergibt sich aber auch die Hilfeleistung für den Schwachen in diesem ungleichen Kampf zwischen Staat und Einzelindividuum, die Aufgabe, Beistand zu leisten, Mitleid – besser Leid mitzuempfinden. Strafverteidigung, die sich in diesem Sinne ernst nimmt, darf deshalb nicht mit der Rechtskraft des Urteils beendet sein.“

In diesen wenigen Sätzen findet sich jahrelange Berufserfahrung komprimiert. Seine Tätigkeit umfasste nicht nur die Kerngebiete des Strafrechts, sondern auch Betäubungs-, Jugend- und Wirtschaftsstrafrecht. Es sind keinesfalls die großen, spektakulären und landesweit von breiter (Medien-) Öffentlichkeit beobachteten Fälle – hier wäre vor allem seine Beteiligung an der strafrechtlichen Aufarbeitung eines Flughafenbrandes oder an der feindlichen Übernahme einer traditionsreichen AG durch eine Britische Gesellschaft zu nennen – die das Bild und den wertschätzenden Ruf des Jubilars im Kollegenkreis bedingen.

Anfang der 80er Jahre verteidigte er einen allseits bekannten TV-Regisseur wegen des Vorwurfs des unerlaubten Kokainbesitzes. Die Regenbogenpresse fiel wie üblich über den Angeklagten und dessen Familie her. Dieser wandte vor Gericht ein, Kokain sollte ihm helfen, mit seinen Streßsituationen fertig zu werden, deswegen habe er es angekauft, eingenommen habe er es indessen nicht. Das AG München verurteilte ihn wegen Rauschgiftbesitz zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer fünfstelligen Geldauflage. Der Mandant war im Sinne der Anklage geständig, vor den Medien konnte er durch den Hinweis, das Kokain nicht konsumiert zu haben, bestehen.

In einem Mord-Prozess im Jahre 1983 sorgte der Verteidiger Günter Tondorf für den Ausschluss eines Gutachters wegen der Besorgnis der Befangenheit. Der Mediziner sollte die Schuldfähigkeit des angeklagten Industriekaufmannes begutachten. Vorläufig war der Gutachter zu der Überzeugung gelangt, es läge volle Schuldfähigkeit vor. Die Verteidigung beantragte Privatgutachten zuzulassen. Auf dem Gerichtsflur machte der Arzt dem Jubilar ein wahrhaft verlockendes Angebot: „Sie können mich außerhalb von Düsseldorf als privaten Gutachter benennen. Ich werde dann auch zu dem gewünschten Ergebnis kommen.“ Der Leitende Landesmedizinaldirektor stufte dies als „witzig gemeinte“ Bemerkung ein, konnte allerdings damit der Schwurgerichts-Kammer kein Verständnis entlocken. Diese entließ ihn, ohne Entschädigungsanspruch für seine erbrachten Gutachterleistungen aus dem Verfahren, weil er die erfolgreiche Ablehnung selbst verschuldet hatte. Der Prozess platzte nach fünf Verhandlungstagen. In der erneuten Verhandlung wurde der Kampf

um den Sachverständigen mit Vehemenz weiter gefochten. Nach Verurteilung wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe hob der BGH das Urteil auf. Im weiteren Verfahren wurde der Angeklagte wegen Totschlags zu 9 Jahren verurteilt. Es war einer der Prozesse, in denen die Bedeutung der Auswahl des Sachverständigen für Günter Tondorf überdeutlich wurde. Zu der Thematik kehrte er immer wieder zurück und bündelte die über Jahre hinweg gewonnenen Erkenntnisse schließlich in der Monographie „Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren.“

Der Einsatz für den Menschen, der in elementarer Weise von der Übermacht der Staatsgewalt betroffen ist, wird besonders augenfällig in Konstellation des Wiederholungstäters, auf den die Bezeichnung polytrope Kriminalität zuzutreffen scheint. Der Fall Manfred B. machte Schlagzeilen. Zu Beginn der siebziger Jahre in einer Heil- oder Pflegeanstalt gem. § 42 b StGB untergebracht, nachdem er, ohne Mörder zu sein, binnen weniger Wochen vier Menschen getötet hatte. Ein Urteil, das zehn Jahre später als Fehlurteil angesehen wurde. Von 1973 bis 1994 befand sich B. im Maßregelvollzug. Seit 1986 wurden Lockerungen durchgeführt. Während eines Urlaubs begeht B. einen Tötungsversuch und wird, weil voll schuldfähig, 1989 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Ziel der Verteidigung, die Verhinderung einer erneuten fehlerhaften Einweisung gem. § 63 StGB war erreicht; ein anderes Ziel, eine zeitige Freiheitsstrafe entgegen einer getroffenen Absprache nicht. Auf die Revision des Angeklagten B. hin, hob der BGH das Urteil auf und gab im Hinblick auf die neue Hauptverhandlung den Hinweis, es seien zwei Milderungsgründe, Versuch und mögliche verminderte Verantwortlichkeit wegen Alkoholisierung, zu prüfen. In neuerlicher Verhandlung wurde B. zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt. Daneben urteilte die Strafkammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, obwohl B. von Gutachtern als voll schuldfähig eingestuft worden war. Nur ein Gutachter kam zu einem anderen Ergebnis, dieser hatte jedoch B. nicht selbst untersucht. Nach Auffassung der Verteidigung gehörte B. nicht mehr in den Maßregelvollzug. Bereits zu Beginn der achtziger Jahre war ein Punkt erreicht, an welchem die Probleme des B. nicht weiter therapeutisch zu bearbeiten waren. Günter Tondorf skizzierte im Rahmen seiner Analyse des Strafverfahrens gegen B. in der Abhandlung „Über den Zeitgeist“ treffend: „Stellt sich damit nicht für alle Beteiligten ein Problem von verfassungsrechtlichem Rang? Ist es mit Art. 1 GG vereinbar, einen Menschen dem MRW zu überantworten, der dorthin nach Auffassung aller Experten nicht gehört? ... Die Frage zu stellen, heißt sie zu verneinen! Es ist mit der Würde des Menschen unvereinbar, ihn in eine Institution zu verbannen, wo ihn keine Hoffnung mehr erwartet.“

Die Darstellung dieser drei Fälle mittleren Umfangs mag pars pro toto ausreichen, um ein Bild dessen zu entwerfen, was für das Berufsleben des Jubilars als Strafverteidiger über viele Jahre hinweg bestimmend gewesen ist.

Die intensive und nachhaltige Befassung mit derartiger Thematik ist keinem in die Wiege gelegt, allemal keinem Rechtsanwalt am Tag der Verteidigung mitgegeben. Selbst mit dem rückwärts gerichteten Blick auf den Lebensweg lässt sich kein Ergebnis festmachen, welches mit hinreichender Sicherheit wenigstens als mitbedingend eingestuft werden kann.

Geboren wurde Günter Tondorf am 8. Juli 1934 in Bonn, sein Vater war Kaufmann, seine Mutter Hausfrau. In Bonn-Dottendorf hat er die Volksschule besucht, anschließend bis 1951 das Staatliche Beethoven-Gymnasium. Nach Umzug der Familie absolvierte er die letzten Jahre bis zum Abitur 1955 am Städtischen Humboldt-Gymnasium in Düsseldorf. Im selben Jahr nahm er das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln auf; es folgte eine kurze Studienzeit an der FU Berlin. 1961 trat er in den Juristischen Vorbereitungsdienst ein, der ihn in den folgenden drei Jahren zurück nach Düsseldorf und auch nach Rosenheim führte. Im Mai 1964 heiratete er seine Frau Ursula Geck. Im Dezember 1965 wurde er von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, aufgrund der von Prof. Nipperdey betreuten Dissertation „Der Aufopferungsanspruch im Zivilrecht“ promoviert. Im Mai 1966 wurde Günter Tondorf zur Rechtsanwaltschaft zugelassen; im gleichen Jahr erfolgte die Gründung der eigenen Kanzlei in Düsseldorf.

Die Jahre danach verliefen auf einer doppelten Schiene:

Einerseits engagierte sich der Jubilar vielfältig im Kernbereich des Anwaltslebens: Seit 1975 ist er Mitglied im Deutschen Juristentag e. V. mit regelmäßigen Wortbeiträgen in der strafrechtlichen Abteilung. Im gleichen Jahr wurde er Gründungsmitglied und seitdem Vorstandsmitglied des Vereins „Deutsche Strafverteidiger e. V.“ 1976 war er Mitbegründer, Vorstandsmitglied und später zeitweise stellvertretender Vorsitzender bei dem Institut für Konfliktforschung (e. V.) in Köln, dessen wissenschaftlicher Leiter er heute ist. Die Zielsetzung des Vereins – wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Kriminalursachen und Verhütung von Kriminalität – unterstützte er fortwährend durch Organisation und Vortragsbeiträge im Rahmen der jährlichen wissenschaftlichen Veranstaltung in Maria Laach. Es ist nicht zuletzt der Aktivität von Günter Tondorf zu verdanken, dass sich die Symposien im Laufe der Zeit zu einer festen Institution entwickelt haben, wo sich Experten aus den Fachbereichen Medizin, Psychiatrie, Psychologie und Strafrecht zum interdisziplinären Fachaustausch zusammenfinden. In den Jahren 1980/81 war er an der Erstellung des Musterentwurfs für ein Maßregelvollzugsgesetz beteiligt, 1984 erfolgte die Anhörung als Sachverständiger vor dem Landtag NRW zum Erlass des MRVG NW. Seit 1985 war er zudem Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV. Ab 1989 ist er ständiger Teilnehmer der Expertengespräche zum Maßregelvollzugsrecht des Landtagsverbandes Westfalen-Lippe. Ab demselben Jahr ist er Mitglied des Initiativkreises Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen. 1991 wurde er Beiratsmitglied der Zeitschrift „Strafverteidiger“. Zeitgleich war er Mitbegründer des Vereins „Anwälte für Ärzte e. V.“, dem er heute noch als Ehrenvorsitzender verbunden ist. Seit dem Wintersemester 1993/94 verbindet ihn ein Lehrauftrag für „Theorie und Praxis der Strafverteidigung“ mit der Universität zu Köln, die ihm im August 2000 die Honorarprofessur verlieh.

Andererseits trat der Jubilar mit seinem umfangreichen politischen und kulturellen Engagement in Erscheinung: Von 1970 bis 1974 war er Bürgerschaftsmitglied der Landeshauptstadt Düsseldorf. 1980 kandidierte er bei der Landtagswahl für den Wahlkreis 49 in Düsseldorf.

Seit 1983 ist er Vorsitzender des Initiativkreises Kultur in Düsseldorf e. V. Ab 1988 war er über zehn Jahre hinweg Vorstandsmitglied der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Düsseldorf e. V.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit hat sich der Jubilar eine tragende Rolle als Rechtspolitiker erarbeitet, was bereits die cursorische Darstellung der biographischen Daten belegt.

Dabei geht es nicht um politische Betätigung des Juristen etwa im Rahmen der Kandidatur um ein Landtagsmandat – es wäre zu kurz gedacht solches mit Rechtspolitik auf eine Stufe zu stellen: Die hat auch zu gelten, wenn der Jubilar beispielsweise sein vielfältiges Engagement für die Interessen von Mietern (Kündigung des Vermieters bei Aufnahme einer nichtverheirateten Person in die Mietwohnung? oder die Frage der Schönheitsreparaturen in Mieträumen) einem breiten Fachpublikum zur Diskussion gestellt hat; hierfür haben ihm verschiedentlich Mieterverein und andere Gremien Dank gezollt.

Rechtspolitik bestimmt nach tradiertem Verständnis die Zielrichtung für die Weiterentwicklung des Rechts: In diesem Verständnis von Rechtspolitik bildet den Zusammenhang zu Günter Tondorf an vorderster Linie das Maßregelvollzugsrecht; man wird seinen großen Einsatz über mehr als zwei Jahrzehnte als leidenschaftliche Beschäftigung mit dieser Materie bezeichnen dürfen. Zudem hat er sich dauernd für einen Wandel im Umgang mit dem Ladendiebstahl eingesetzt und die überkommene Wehrstrafjustiz angeprangert; nicht minder hat er die Hand in eine klaffende Wunde unserer Gesellschaft gelegt, als er Partei für von Abschiebung bedrohte Roma ergriff. Diese Gewichtung spiegelt sich auch in Anzahl und Umfang der von ihm zu den einzelnen Themen erfolgten Publikationen wieder.

Zu Beginn der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts griff Günter Tondorf die seit geraumer Zeit schwelende Problematik der Inhaftierten im Maßregelvollzug auf. Die Versorgung und Rechtsstellung psychisch kranker und suchtkranker Straftäter nahm eine absolute Schlusslichtposition im deutschen Rechtssystem ein. Wer zur Besserung und Sicherung aufgrund der §§ 63, 64 StGB eingewiesen war, befand sich

in faktischer und rechtlicher Benachteiligung zu den „üblichen“ Straftätern, deren Rechtsstatus durch das Strafvollzugsgesetz von 1977 geregelt war. Solche Zustände titulierte er, unter anderem gemeinsam mit Heinz Kammeier, zutreffend als „Wegschließen in nahezu rechtsfreien Raum“ scheute nicht davor zurück, mit der Beschreibung der Unterbringungsmethode in „unüberschaubaren großen Sälen hinter Doppelgittern und der stumpfsinnigen Arbeitstherapie“ den Versuch zu unternehmen, sein Gegenüber in der politischen und juristischen Diskussion wachzurütteln. Im Interesse eines möglichst großen Wirkungsgrades bediente er sich hierzu auch der nicht-juristischen Presse: Mit der Veröffentlichung des Musterentwurfs für ein Maßregelvollzugsgesetz für psychisch kranke Straftäter in der Frankfurter Rundschau 1981 erreichte er eine breite Basis. Der Versuch ist aus heutiger Sicht gelungen, jedenfalls wenn Rechtsstellung und tatsächliche Unterbringungsmethode zwischen damals und heute verglichen werden – wer sich wie Günter Tondorf anhaltend für Veränderungen der im Maßregelvollzug Untergebrachten einsetzt, lässt diesen Satz nicht ohne Einschränkung im Raume stehen.

Von den von ihm als Mindestanforderung formulierten Ansprüchen haben manche in unterschiedlicher Qualität Eingang in die Praxis gefunden: nach therapeutischen Gesichtspunkten gegliederte Einrichtungen, Schaffung zweckentsprechender Räumlichkeiten, Einbeziehung von Angehörigen und Betreuungspersonal in die Behandlung, Stärkung der Rechtsstellung und des Rechtsschutzes der forensischen Patienten vor allem bei Einschränkung der Grundrechte durch die Einrichtung einschließlich von Verfahrensregelungen. Dem populistischen Einwand der Gefährlichkeit der psychisch kranken und suchtkranken Straftäter begegnete der Jubilar bereits in seinen ersten Veröffentlichungen zum Maßregelvollzugsrecht und stellt dem nicht nur den Grundrechtsanspruch der Patienten entgegen, sondern auch, dass „die gezielte Hilfe zur selbstverantwortlichen Lebensführung statt einer langfristigen bloßen Verfahrnung“ dem Sicherheitsanspruch der Öffentlichkeit dienen. Seinen so verstandenen Einsatz für den gemäß §§ 63, 64 StGB Untergebrachten erkennt der kundige Leser allemal in seinen Erläuterungen zur Verteidigung im Maßregelvollzug im Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger.

Im Bewusstsein, dass das Erreichte keine Anlass gibt, auszuruhen und mit den Bestrebungen zurückzuhalten, formulierte Günter Tondorf gemeinsam mit Heinz Kammeier und Albert Klütsch 1998 Thesen zur Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs in NRW: Maßregelvollzug ist nicht Bestrafung, sondern Hilfe-Angebot; die Angst der Bürger vor übergroßen Einrichtungen des Maßregelvollzugs ernst zu nehmen, woraus Konsequenzen im Hinblick auf organisatorische Erfordernisse der Einrichtung zu ziehen sind; jede Region einer bestimmten Größe ist gesellschaftlich und politisch verantwortlich für ihre kranken Täter, für deren Sicherung, Behandlung und (Wieder-) Eingliederung; im Hochschulbereich sind Forschung, Lehre und Weiterbildung zu Problemen des Maßregelvollzugs auszubauen.

Wer hätte Günter Tondorf je auf einer Jahrestagung des Bundesverbandes der Selbstbedienungs-Warenhäuser vermutet? Als Strafverteidiger, der häufig auch für den Ladendieb oder ungetreuen Kaufhausmitarbeiter streitet, gehört man nicht unbedingt zur bevorzugten Diskutantengruppe. Bei dem Expertenaustausch im Jahre 1983 über die Ursachen der „Milliardenverluste zwischen Lieferantenrampe und checkout“ wurde er nicht müde, auf die (Mit-)Verantwortung für Diebstahl und Unterschlagung gegenüber den Kunden durch aufreizende Art der Warenauslage und Werbung hinzuweisen, ebenso auf mangelnde Sicherungsmechanismen gegenüber den Mitarbeitern. Die Diskussion der Thematik wird wahrscheinlich nie abbrechen. Dass die Veranstalter den Jubilar hierzu eingeladen hatten ist ein Beleg unter vielen dafür, wie ernstzunehmend ihn auch der in der politischen Diskussion Andersdenkende empfunden hat, weil Günter Tondorf sein Gegenüber nie überheblich von der Wahrheit ausgeschlossen hat.

„Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte einrichten“ bestimmt Art. 96 Abs. 2 S. 1 GG. 1983 wurde eine Vorschriftensammlung der Wehrjustiz, unter anderem bestehend aus Wehrstrafgerichtsordnung, bekannt, die nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz „nur“ als Arbeitsunterla-

gen für wehrstrafrechtliche Informationsveranstaltungen dienen sollte. Vielerorts war die Entrüstung groß. Grund war in erster Linie, dass aus der detailreichen Vorschriftensammlung überdeutlich wurde, die Ministerialbürokratie sah den Feind im Osten, was im eklatanten Widerspruch zur Friedens- und Entspannungspolitik stand. Für die erschreckende Naivität derartiger Sandkastenspiele bestand relativ geringe Akzeptanz. Der Jubilar nahm die Vorschriftensammlung zum Anlass, sie als einen „Anschlag auf den Rechtsstaat“ zu brandmarken: Die Abweichungen von der geltenden Strafprozessordnung waren groß; sie ließen sich nicht mit der vom Bundesjustizministerium in einer Stellungnahme bemühten zu erwartenden Beeinträchtigung durch die Kriegsführung im eigenen Land rechtfertigen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit während der Verhandlung, als Schutz vor Willkür und Garant öffentlicher Kontrolle ein Grundpfeiler der Demokratie, war in der Wehrstrafrichterordnung eingeschränkt. Zudem war der Anspruch auf den gesetzlichen Richter an dessen Erreichbarkeit geknüpft. Gleiche Auflösungserscheinung im Sinne einer „blinden Zuständigkeitsbestimmung“ betraf die Zuständigkeit für die „Nachprüfung“ der Urteile. Mit seiner im Strafverteidiger 1983 veröffentlichten Kritik hat Günter Tondorf zudem den Protest und die Bedenken zum Beispiel des Vereins Deutscher Strafverteidiger und der ASJ zusammengefasst und damit auch eine Zielrichtung formuliert, an welcher sich derartige Regelungen ausrichten sollten.

Wenn es sich auf den ersten Blick nur um ein örtlich und zeitlich begrenztes Problem handelte, dass rund 800 Roma wochenlang neben dem Düsseldorfer Landtag campierten, um gegen ihre drohende Abschiebung zu protestieren, soll der materielle und ideelle Einsatz den Günter Tondorf für diese Gruppe leistete, nicht unerwähnt bleiben. Er mobilisierte Düsseldorfer Bürger und übergab den Menschen, die unter erbärmlichen Verhältnissen vegetierten das Lebensnotwendige, Lebensmittel und Babywindeln. Auf diesem Weg wurde den Roma nicht nur Rechtsrat zuteil – er nahm Kontakt zu der Stadt auf, um prozessuale Vereinfachungen zu verhandeln – die campierenden Demonstranten rückten auf diesem Weg erst in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Mit seinem Einsatz hat er neben rein humanen Aspekten auf die Verkennung der Realität durch den Staat hingewiesen, wenn über Zuständigkeiten gestritten wird, anstatt die notwendigste Hilfe zu leisten. Zugleich hat der Einsatz für die campierenden Roma dazu beigetragen, die Öffentlichkeit und Politik für den Umgang mit dieser Gruppe in der Zukunft zu sensibilisieren.

Wer sich über zwei Jahrzehnte intensiv mit einem Spezialgebiet auseinandersetzt, erlangt eine Problemerkennung die ihm jede Akte leicht durchsichtig macht. Dies verschafft ihm den Vorteil, dass er leicht die „Schwachstellen“ und die entscheidenden Weichen erkennt und mögliche Wege schnell aufzählen und gegeneinander abzuwägen im Stande ist. Zahlreich sind Mandanten in diesen Genuss gekommen. Die Problemerkennung erzeugt indes auch eine Schattenseite: Der einzelne Vorgang ist rasch durchsichtig. Das Auffällige und Anfechtbare rückt ausschließlich in den Fokus. Die Nuance zu berücksichtigen bedarf des zweiten Blicks, der Diskussion, einer Anregung von Außen – dies war über einige Jahre eine der Aufgaben des Verfassers, die er gerne und mit großer Wissbegierde erfüllt hat.

Mit dem siebzigsten Geburtstag liegt ein reiches Leben des Rechtsanwalts und Rechtspolitikers hinter dem Jubilar – es bleibt, Gesundheit und reiche Schaffenskraft zu wünschen.